

Hafenordnung für die Sportbootanlage Marina Veitshöchheim e.V.

**Mit dem Betreten der Anlage einschließlich der Wasserfläche,
unterwirft sich jede Person den Bestimmungen dieser Hafenordnung!**

Der Sportboothafen dient der Förderung des Wassersports, insbesondere der Unterbringung von Booten.
Die Einrichtung wird vom Verein Marina Veitshöchheim e.V. unterhalten.

Die Sportbootanlage der Marina Veitshöchheim verfügt über Liege- und Bojenplätze für Segel- und Motorboote. Die Anlage ist von Mitte April eines jeden Kalenderjahres bis Mitte Oktober geöffnet. Genaue Datierungen finden die Hafennutzer im Aushang bzw. auf der Homepage.

- § 1 Das Betreten des Vereinsgeländes und der Hafenanlage, ist nur Gastliegern und Mitgliedern der Marina Veitshöchheim e.V. erlaubt. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt, in keinem Fall im Bereich der Mole. Das Betreten der gesamten Hafenanlage geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr.
- § 2 Den Anweisungen der Hafenmeister ist Folge zu leisten. In Ausübung ihrer Tätigkeiten sind sie berechtigt, die im Sportboothafen liegenden Boote im Notfall zu betreten.
- § 3 Der Verein bzw. die vom Verein eingesetzten Hafenmeister stellen lediglich den Liegeplatz (Boje oder Steg) zur Verfügung, verwahren oder bewachen jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Vereinsgelände abgestellten Kraftfahrzeuge und Anhänger oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Anhängern oder Zubehör ist deswegen ausdrücklich ausgeschlossen.
- § 4 Die Zuweisung von Liegeplätzen (Steg oder Boje) für Gäste und Vereinsmitglieder erfolgt an der Gaststeganlage oder auf freien Plätzen durch die Hafenmeister.
- § 5 Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, insbesondere durch die Verwendung ausreichend starken Leinenmaterials. Der freie und ungehinderte Durchgang auf dem Hauptsteg ist unbedingt zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass Bootsteile (Bug, Heck) nicht in den Raum der Steganlage hineinragen. Nachbarboote sind vor Berührungen durch Anbringen von Fendern zu schützen. Das eigenmächtige Befestigen irgendwelcher Materialien an der Steganlage (z.B. Autoreifen, Teppichboden) ist nicht gestattet.
- § 6 Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen auf dem Gelände und auf der Steganlage ist nur kurzfristig zum Zweck des Be- und Entladens gestattet. Das Abstellen von Trailern auf dem Vereinsgelände ist unerwünscht und bedarf im Ausnahmefall der Genehmigung durch den Vorstand.
- § 7 Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände dürfen nicht im Hafen entsorgt werden. **Altöl und ölhaltiges Wasser oder biologisch nicht abbaubare Reinigungsmittel** dürfen ebenfalls nicht in den Hafen abgelassen werden. Das Abstellen von gefüllten oder leeren Behältnissen mit (ehemals) umweltgefährdenden Inhalt ist aus Umweltschutzgründen verboten!
- § 8 Schleif- oder Schweißarbeiten an den Booten sind grundsätzlich untersagt.

Hafenordnung für die Sportbootanlage - Seite 2

- § 9 Motoren dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn dies zur unmittelbaren Fortbewegung des Schiffes oder Reparaturzwecken dient.
- §10 Das Waschen der Schiffe mit Trinkwasser ist gebührenpflichtig und in Absprache mit den Hafenmeistern möglich.
- §11 Die Elektroanschlüsse auf der Steganlage sind auf maximal 6 Ampere begrenzt. Deshalb ist der Anschluss von elektrischen Großverbrauchern an das Netz nicht gestattet! Um das unnötige Auslösen der Fehlerstrom-Schutzschalter an Regentagen zu vermeiden, ist die Verwendung von Adapterkabel (Schuko-Kupplung auf blaue CEE-Stecker 230V/16A) nicht gestattet. **VDE-Richtlinien sind einzuhalten. Elektrische Verbindungen von Boot zu Boot sind untersagt.** Die Hafenmeister sind berechtigt, das entsprechende Boot bei Nichteinhaltung vom Netz zu trennen.
- §12 Das Füttern von Enten, Schwänen und anderen Wasservögeln ist verboten. Das Angeln ist innerhalb der Hafenanlage und von den Booten nicht gestattet.
- §13 Hunde sind auf dem Gelände und auf der Steganlage unbedingt an der Leine zu führen.
- §14 Die sanitären Einrichtungen können von allen Liegeplatz-Inhabern (Steg oder Boje) und deren Gästen benutzt werden. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in einem gebrauchsfähigen ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- §15 Das Grillen ist nur auf den von den Hafenmeistern zugewiesenen Flächen erlaubt. Insbesondere ist das Grillen mit offenem Feuer an Bord und in der Nähe von Booten aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.
- §16 Beim Betanken von Booten ist grundsätzlich ein Feuerlöscher griffbereit zu halten.
- §17 Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind die jeweiligen Bootseigner bzw. Bootsführer verantwortlich.
- §18 Die Liegeplatz-Inhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der Hafenanlage des Vereins Marina Veitshöchheim verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.), haftet der Eigner, Liegeplatz-Inhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung einschließlich Deckung von Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten zwingend vorgeschrieben. Bei Anmeldung, ist der Nachweis einer solchen Versicherung ohne Verlangen vorzulegen. Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird dringend empfohlen.
- §19 Die gewerbliche Nutzung oder Weitergabe der Liegeplätze (Steg oder Boje) an Dritte ist nicht zulässig.
- §20 Die Hafenordnung ist Bestandteil **aller** Nutzungsverträge für Vereinsmitglieder, Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen durch den Vereinsvorstand angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang sofort in Kraft. Jeder Liegeplatz-Inhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

Der Vorstand